

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1970

Nummer 63

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Uckerath betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . . . .	512
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Stieldorf betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . . . .	512
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Oberpleis betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung . . . . .	512
2170 2000	30. 6. 1970	Verordnung zur Durchführung des Ausbildungsförderungsgesetzes . . . . .	512
7129	16. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Boden-nutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	513

## 1001

**Entscheidung**

**des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Uckerath betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung**

Vom 24. April 1970

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1970 — VGH 34/69 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.) verletzte, soweit es die Gemeinde Uckerath betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.) ist, soweit es die Gemeinde Uckerath betrifft, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1970

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1970 S. 512.

## 1001

**Entscheidung**

**des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Oberpleis betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung**

Vom 24. April 1970

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1970 — VGH 38/69 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.) verletze, soweit es die Gemeinde Oberpleis betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.) ist, soweit es die Gemeinde Oberpleis betrifft, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 1970

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1970 S. 512.

2170  
2000

**Verordnung zur Durchführung  
des Ausbildungsförderungsgesetzes**

Vom 30. Juni 1970

Auf Grund des § 17 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 18), nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Kulturausschusses des Landtags und aufgrund des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung gemäß § 27 des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) nehmen die Kreise und die kreisfreien Städte wahr. Sie erfüllen diese Aufgaben im Auftrage des Landes als Ämter für Ausbildungsförderung.

(2) Die Ämter für Ausbildungsförderung bearbeiten die nach § 31 des Ausbildungsförderungsgesetzes gestellten Anträge unter Inanspruchnahme einer vom Landesamt für Ausbildungsförderung bestimmten zentralen Datenverarbeitungsanlage.

§ 2

Amt für Ausbildungsförderung  
von Deutschen im Ausland

Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht, ist das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Bonn zuständig.

## 1001

**Entscheidung**

**des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Stieldorf betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung**

Vom 24. April 1970

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1970 — VGH 36/69 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.) verletze, soweit es die Gemeinde Stieldorf betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.) ist, soweit es die Gemeinde Stieldorf betrifft, mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1970

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1970 S. 512.

**§ 3****Landesamt für Ausbildungsförderung**

Die Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung gemäß § 27 des Ausbildungsförderungsgesetzes nimmt der Kultusminister wahr.

**§ 4****Aufsicht**

Soweit die Kreise und die kreisfreien Städte als Ämter für Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz tätig werden, unterstehen sie der Fachaufsicht des Regierungspräsidenten. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kultusminister.

**§ 5****Zuständige Landesbehörde**

Die Anerkennung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes spricht die obere Schulaufsichtsbehörde aus, die für die vergleichbare Schulform zuständig ist.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Kultusminister

Holthoff

— GV. NW. 1970 S. 512.

**7129****Verordnung****zur Änderung der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Juni 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

**Artikel I**

In § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 15) erhalten die Buchstaben a), b) und c) folgende Fassung:

- a) Für den wissenschaftlich vorgebildeten Beamten oder Angestellten  
für jede Stunde 11,50 bis 17,— DM
- b) für den technisch vorgebildeten Angestellten  
für jede Stunde 8,50 bis 11,50 DM
- c) für Verwaltungsarbeiter oder sonstige Hilfskräfte  
für jede Stunde 4,50 bis 6,90 DM.

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1970 S. 513.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.